

## Empfohlene Vorgehensweise/Stellungnahme der LPV auf der Basis der Sitzung des UTR-Ausschusses am 13.08.20

---

### Kanonenbahn

---

#### Zu Teilabschnitt 1:

Die Beschlusslage ist eindeutig, die LPV kann die weitere Pflege auf der Fläche durchführen. Soweit seitens der Gemeinde keine gegenteiligen Aussagen gemacht werden, wird die LPV punktuell Regio-Saatgut (bevorzugt geeignete Blümmischungen) ausbringen, um den Blühaspekt zu beschleunigen und auf diese Weise die Fläche für Insekten/Schmetterlinge etc. interessanter zu machen.

Totholzhaufen werden zusätzlich im besonnten Bereich an mindestens 2 Stellen angelegt.

#### Zu Teilabschnitt 2:

In dem bereits in Umsetzung befindlichen Teil sind bis zum Abzweig des Asphaltweges zum Friedhof hin bereits nahezu alle Robinien im südlichen Teil entfernt und es kommen große Mengen an Robinien-Austrieben auf. **Die LPV empfiehlt, die weitere Pflege auf die jetzigen Offenlandbereiche/entbuschten Bereiche zu beschränken** (siehe kartografisch dargestellter Bereich) und **auch nur noch dort die Robinien austriebe jährlich durch die Gemeindearbeiter von Hand zu entfernen.**

#### Zu Teilabschnitten 3 bis 6:

Die Beschlusslage ist eindeutig, die Teilbereiche werden aufgegeben und müssen aus dem Ökokonto herausgenommen werden.

#### Zu Teilabschnitt 7:

Zu diesem Teilabschnitt wurde seitens der Gemeinde ein Monitoring der Amphibien beschlossen. Es handelt sich nach Ansicht der LPV nicht um ein Monitoring, sondern zunächst um eine **Erfassung und Bewertung der Amphibien**, da ja vorher noch keine erhoben wurden. Die gutachterliche Tätigkeit **sollte auf den wassergeprägten Bereich des Teilabschnittes 8 ausgedehnt werden**, da dieser mit dem stehenden Gewässer vermutlich der interessanteste Amphibienbereich ist.

Da eine weitere Entfernung der Robinien entlang der nördlichen Straße nicht geplant ist, sollte der gesamte Teilabschnitt aus dem Ökokonto herausgenommen werden.

#### Zu Teilabschnitt 8:

Der Teilabschnitt gliedert sich inhaltlich in zwei Bereiche:

- a) Bereich von „Waldgirmeser Brücke“ bis Querung Friedhofsweg und
- b) Querung Friedhofsweg bis Viadukt Dorlar

Die Wassereinleitung aus dem Gewerbegebiet (die in Abschnitt 7 erfolgte) ist laut Hr. Scharmann bis zur Grenze des Möglichen ausgeschöpft. Aus Sicht der LPV sind weitere zusätzliche Einleitungen von Wasser auch nicht sinnvoll, so lange nicht geklärt ist, aus welchen Gründen das eingeleitete Wasser nicht im vorhandenen Graben abläuft, sondern auf ungeklärten Wegen in südlich angrenzende Bereiche „schlupflochartig“ verschwindet. Die Gemeinde hat hier schon zur Abweisung von Schäden in Kellern entsprechend Abhilfe geschaffen. Damit ist die geplante Beschickung des vorhandenen Grabens mit Wasser, durchlaufend durch das ganze Teilgebiet 8 in das Teilgebiet 9 und von dort weiter in die Lahn unmöglich geworden, soweit nicht seitens der Gemeinde konkret geklärt werden kann, wo die Ursachen liegen. **Mit Wegfall des durchlaufenden Gewässers ist die Umsetzung von Maßnahmen des Teilabschnitts 8 naturschutzfachlich in der Wertigkeit gesunken.** Der Teilabschnitt b) ist hinsichtlich Umsetzung und Entbuschung (mit Ausnahme markanter Gehölze) schwierig und bedarf hinsichtlich der auch nach Entbuschung zu erwartenden jährlichen Brombeer-Wiederaustriebe einer intensiven jährlichen Nachpflege. Erschwerend kommt hinzu, dass die isolierte Umsetzung dieses Teilbereiches zu einer verhältnismäßig kleinen Beweidungsfläche führt, für die nach den Erfahrungen der LPV nur sehr schwer ein Weidetierhalter als Nutzer gefunden werden kann. Die Fläche ist damit als potenzielle Weidefläche nur gemeinsam mit weiteren Weideflächen des Teilgebietes 9 an einen Weidetierhalter einigermaßen vermittelbar und bedingt somit auch eine Umsetzung/Freistellung von großen südlichen Bereichen des Teilgebietes 9.

#### **Zu Teilabschnitt 9:**

Zu diesem Teilabschnitt gibt es neue Erkenntnisse zu den geschützten Arten Zauneidechse und Feuersalamander. Die Erfordernisse dieser Arten müssen zwingend bei einer Umsetzung einbezogen werden. Insofern könnte bei Umsetzung zusätzlich zum bisherigen Ökokonto-Potenzial der Artenschutz Zauneidechse und Feuersalamander mit aufgenommen werden. Dies bedingt aber auch eine (geringfügige) Änderung der Maßnahmen. Zum Beispiel ist gängiger Artenschutz für die Zauneidechse, besonnte, sandige Bereiche zum Sonnen und Ablegen der Eier vorzuhalten, ebenso Totholz sowie Steine.

Für den Teilabschnitt 9 ergeben sich mehrere Möglichkeiten:

- a) **Weitestgehend:**  
**Aufgabe der Ökokontomaßnahme** komplett in Teilabschnitt 9 und damit einhergehend auch die komplette Aufgabe des Teilabschnittes 8.
- b) **Belassen des gesamten Nordhangbereiches wie bisher und Umsetzung des Südhangbereichs** unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein Zauneidechsen-Habitat und Belassen markanter Robinien (da ansonsten zu hohe Nachpflegekosten). Dies schafft eine halboffene Beweidungsfläche mit vielen markanten Solitäräumen wie z. B. allen alten Weiden, Kirschen, Eichen etc.
- c) **Umsetzung lediglich eines Zauneidechsen-Habitats** im betroffenen Bereich mit z. B. Mitteln der Biodiversitätsförderung und Aufgabe des Ökokontos.

Die LPV rät zu Variante c), um weitere Probleme hinsichtlich verschiedener Sichtweisen und langwieriger Diskussionen mit Bürgern, BI und Jägerschaft zu vermeiden.

gez. Moser / 17.08.20

Anlage:  
Karte Teilabschnitt 2

